

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 110/07 B

L 13 AL 4002/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AL 76/00 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2008 durch den Richter Dr. V o e l z k e - als Vorsitzenden - den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s sowie die ehrenamtlichen Richter W i n n e f e l d und R a d e m a c h e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. April 2007 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unbegründet.
- 2 Der Senat lässt offen, ob die vom Kläger vorgelegte Beschwerdebegründung vom 6. September 2007 den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genügt. Dies ist zweifelhaft, weil zur ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensmangels im Rahmen der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich auch Ausführungen dazu gehören, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Mangel beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG; vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 203 f; Becker SGB 2007, 328, 330). Gleichwohl erscheint es für eine Übergangszeit vertretbar, von diesem Begründungserfordernis mit Rücksicht auf den Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13. Dezember 2005 - B 4 RA 220/04 B (SozR 4-1500 § 160a Nr 11) abzugehen, da dort ausdrücklich ausgeführt worden war, dass eine Darlegung des "Beruhens" der Entscheidung auf der Verfahrensverzögerung nicht erforderlich sei.
- 3 Die Beschwerde ist jedenfalls als unbegründet zurückzuweisen; eine Zulassung der Revision wegen eines durch eine überlange Verfahrensdauer bewirkten Verstoßes gegen Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kommt nicht in Betracht.
- 4 Auch dann, wenn entsprechend dem Vortrag des Beschwerdeführers das Verfahren insgesamt die durch das Gebot des fairen Verfahrens gezogene zeitliche Grenze überschritten hätte, kann ein derartiger Mangel die Zulassung der Revision nicht begründen, da nicht ersichtlich ist und auch nicht geltend gemacht wird, dass die überlange Verfahrensdauer den Inhalt der Entscheidung beeinflusst hätte, diese also iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf dem Mangel beruhen könnte. Der Senat schließt sich insoweit ausdrücklich der neuen Rechtsprechung des BSG (vgl insbesondere Beschluss vom 4. September 2007 - B 2 U 308/06 B -, SozR 4-1500 § 160a Nr 18 mwN; vgl auch ua Beschlüsse vom 19. Februar 2008 - B 13 R 391/07 B - und vom 28. Februar 2008 - B 7 AL 109/07 B -, jeweils veröffentlicht in juris) an. Der Senat geht ebenfalls davon aus, dass eine etwaige Verletzung des Rechts des Klägers auf ein zügiges Verfahren durch die Aufhebung des angefochtenen Urteils in einem Revisionsverfahren oder durch eine Zurückverweisung nach § 160a Abs 5 SGG nicht geheilt werden könnte, das Verfahren sich vielmehr im Gegenteil bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung weiter verlängern würde (vgl SozR aaO RdNr 13).
- 5 Dass die Verfahrensdauer sich - ausgehend von der Rechtsauffassung des Landessozialgerichts - auf das Ergebnis der Entscheidung ausgewirkt hätte, wird in der Beschwerdebegründung nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)